

agr ar

Agrar-Steuerdienst – Informationen für Unternehmen

Schwerpunkt
Außenhandel
Agrarprodukte aus Bayern
hochbegehrt

SEITE 4

Im Fokus

SCHWERPUNKT
Außenhandel



Verschenken Sie kein Geld!

Der Fiskus ist uns allen eher als einnehmendes Wesen bekannt, doch manchmal gibt er auch. Nur was und wie, das wissen viele leider nicht, wie wir in unserer Beratungspraxis immer wieder erfahren. Sie können das Finanzamt beispielsweise jedes Jahr bis zu einer Summe von 5.710 Euro an Renovierungs- und Sanierungskosten beteiligen – und das sogar dann, wenn die Arbeiten nicht den Hof betreffen, sondern die eigenen vier Wände. Auch für Hilfen im Haushalt gibt es Steuerermäßigungen. Wie hoch die Nachlässe sind und worauf Sie achten müssen, um letztlich die Steuer um nette Beträge zu reduzieren, erfahren Sie auf Seite 9.

Ein Thema, das mit den geplanten Stromtrassen zunehmend wichtiger wird, sind Entschädigungen für davon betroffene Flächen. Ab Seite 7 erläutern wir, was Sie bei solchen Abfindungszahlungen beachten sollten.

Eine gewinnbringende Lektüre wünscht Ihnen



Franz Huber

Leiter des Kompetenzzentrums
Landwirtschaft

Inhalt

3 Kurz notiert

Aktuelle Meldungen aus Steuern und Recht

4 Außenhandel mit Agrarprodukten

Gutes Jahr für bayerische Landwirte: Export auch 2016 wieder im Plus

6 Entschädigungen

Abfindungen aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen: Da hält der Fiskus die Hand auf

8 Bio-Imkerei Fähnle

Herr der Bienen: Der Imker Claus Uwe Fähnle stellt sein Unternehmen vor



9 Handwerkerleistungen

Steuerersparnis: Die Regeln und die begünstigten Aufwendungen kennen

10 Mehrwertsteuer

Personengesellschaften, aufgepasst: Steuerliche Vorteile gehen ab 2019 verloren

12 Meldungen

Was Sie in Kürze wissen sollten



Ausscheiden von Gesellschaftern jetzt einfacher

Lösen sich Personengesellschaften oder Erbengemeinschaften auf, indem die Gesellschafter oder Gemeinschaftler das komplette von ihnen bislang gemeinsam gehaltene Vermögen unter sich aufteilen, ist das steuerlich privilegiert. Stille Reserven müssen dabei nicht aufgedeckt werden. Umstritten waren bislang die Fälle, in denen die Gesellschaft nur verkleinert werden sollte, also nicht alle Landwirte oder Miterben ausscheiden wollten. In einer Grundsatzentscheidung hat jetzt der Bundesfinanzhof festgestellt, dass die günstigen Steuerregeln für die Realteilung auch dann gelten sollen, wenn sich die Personengesellschaft oder Erbengemeinschaft nicht vollständig auflöst. Auch bereits das Ausscheiden eines Gesellschafters, der Betriebsvermögen im Rahmen einer Sachwertabfindung mitnimmt, ist privilegiert. Der positive Richterspruch muss zwar noch von der Finanzverwaltung umgesetzt werden. Es steht aber bereits jetzt fest, dass sich viele Umstrukturierungen mit der neuen Rechtslage steuerlich besser darstellen. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

+++++++ EILMELDUNG ++++++++ Neues vom Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Die verpflichtende Anwendung der neuen Auslegung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), nach der Lohnunternehmen mit bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungen eine Erlaubnis nach dem GüKG benötigen, wird verschoben. Bis zum 31. Mai 2018 wird die Übergangsregelung verlängert. Das heißt: In diesem Zeitraum benötigen land- und forstwirtschaftliche Transporte noch keine Genehmigung nach dem GüKG, auch wenn sie von Lohnunternehmen durchgeführt werden.

Mehrwertsteuer bei Mithilfe am Bau

Pauschalierende Landwirte, die Hand- und Spanndienste für andere Landwirte erbringen, dürfen diese steuerbegünstigt abrechnen, wenn die Arbeiten von ihnen selbst und mit der Ausrüstung ihres Betriebs ausgeführt werden. Weitere Voraussetzung für die pauschale Besteuerung ist, dass die Leistungen anderen Landwirten gegenüber erbracht werden und es sich um typische landwirtschaftliche Dienstleistungen handelt. Ist der Landwirt aber als Bauhelfer tätig, war diese Art der Pauschalierung von jeher fraglich. Bauleistungen für Wohnungen sind schon immer der Regelbesteuerung mit 19 Prozent zu unterwerfen. Strittig waren Fälle, in denen Landwirte bei der Errichtung von Silos oder Wirtschaftsgebäuden tätig sind. Nach neuer Sichtweise der Finanzverwaltung sind diese Arbeiten bei der Umsatzsteuer nicht mehr begünstigt. Betriebshelfertätigkeiten sind daher von der Pauschalierung ausgenommen und müssen mit 19 Prozent abgerechnet werden. Ob dies auch rückwirkend gilt, klären derzeit die Verbände mit der Finanzverwaltung. Für die Zukunft ist die Sache aber klar: Der Einsatz als Bauhelfer kostet Mehrwertsteuer.



Sofortmeldung nicht vergessen!

Beim Befall durch Borkenkäfer bleibt meist nur das sofortige Fällen der Bäume. Um dann zumindest die steuerliche Vergünstigung nutzen zu können, muss zuallererst die Sofortmeldung erfolgen. Alle Kalamitätsnutzungen sind unverzüglich nach Feststellung des Schadens der zuständigen Oberfinanzdirektion mitzuteilen, in Bayern dem Bayerischen Landesamt für Steuern. Die Mitteilung muss rechtzeitig vor Aufarbeiten des Schadholzes erfolgen, bereits vorher aufgearbeitetes Schadholz kann nicht als Kalamitätsnutzung anerkannt werden!

Tipp

In dringenden Fällen können Sie die Sofortmeldung auch telefonisch abgeben!

**SCHWERPUNKT
Außenhandel**

**Agrarprodukte aus Bayern
hochbegehrt**

Außenhandel mit Agrarprodukten

WIEDER AUF REKORDNIVEAU

*Der internationale Handel der bayerischen Agrarwirtschaft floriert.
Die jüngsten Daten zeigen erneut Höchststände. Und angesichts steigender Preise für
Rohstoffe und Nahrungsmittel kann es in diesem Jahr noch besser werden.*

8,79

Milliarden Euro

setzte die bayerische Land- und Ernährungswirtschaft 2016 im Ausland um. Lieferungen in den Euro-Raum, die von Währungsschwankungen ausgenommen sind, hatten daran einen Anteil von nahezu zwei Dritteln.

Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft LfL,
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Die bayerische Land- und Ernährungswirtschaft lieferte 2016 Agrarerzeugnisse, Lebens-, Futter- und Genussmittel im Wert von 8,79 Milliarden Euro in insgesamt 196 Länder. Das waren trotz der abermals weltweit gesunkenen Nahrungsmittelpreise 0,8 Prozent mehr als im Jahr zuvor und somit neuer Rekord. Wichtigster Handelspartner ist nach wie vor Italien. Erzeugnisse im Wert von 1,59 Milliarden Euro gingen 2016 in das Land südlich des Brenners. Allerdings sind das 1,1 Prozent weniger als im Vorjahr. Wegen dieser schwachen Entwicklung reduzierte sich der Anteil Italiens am gesamten ernährungswirtschaftlichen Ausfuhrwert um 0,3 auf 18,1 Prozent. Das Ausfuhrvolumen Bayerns nach Österreich betrug 1,18 Milliarden Euro und stieg gegenüber 2015 mit 1,5 Prozent überdurchschnittlich. Drittwichtigstes Exportland waren für Bayern im vergangenen Jahr die Niederlande mit einem Ausfuhrwert von 819 Millionen Euro. Dieser fiel aber um 6,3 Prozent deutlich und lag so niedriger als 2015.

In alle Länder der EU wurden 2016 ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse im Wert von 7,21 Milliarden Euro ausgeführt, ein Plus von 0,6 Prozent und 82 Prozent der gesamten Agrarausfuhren Bayerns. Der hohe Prozentsatz zeigt die überragende Stellung des gemeinsamen Binnenmarkts als Absatzmarkt für die bayerische Land- und Ernährungs-

wirtschaft. Die 19 Länder des Euro-Währungsgebiets – zuletzt trat am 1. Januar 2015 Litauen bei – haben neben den Freiheiten des Binnenmarkts zusätzliche Kostenvorteile beim Warenhandel, weil keine Gebühren für Währungsumtausch und Kurssicherung notwendig sind. 2016 hatten die Lieferungen in den Euro-Raum einen Anteil am gesamten Agrarexport Bayerns von 62,1 Prozent bei unveränderten 5,46 Milliarden Euro. Damit sind mehr als drei Fünftel des ernährungswirtschaftlichen Exportwerts von Währungsschwankungen ausgenommen.

Die ernährungswirtschaftliche Ausfuhr in die 13 zuletzt beigetretenen EU-Länder erreichte einen Wert von 1,29 Milliarden Euro und lag damit um fünf Prozent über dem 2015 erzielten Ergebnis. Dabei lieferte die bayerische Ernährungswirtschaft nach Polen wertmäßig am meisten. Der Exportwert erreichte 354 Millionen Euro und stieg um 7,6 Prozent. Dagegen sank die Ausfuhr in die Tschechische Republik um 2,8 Prozent auf rund 240 Millionen Euro – dennoch lag das Nachbarland auf dem zweiten Platz unter diesen Beitrittsländern.

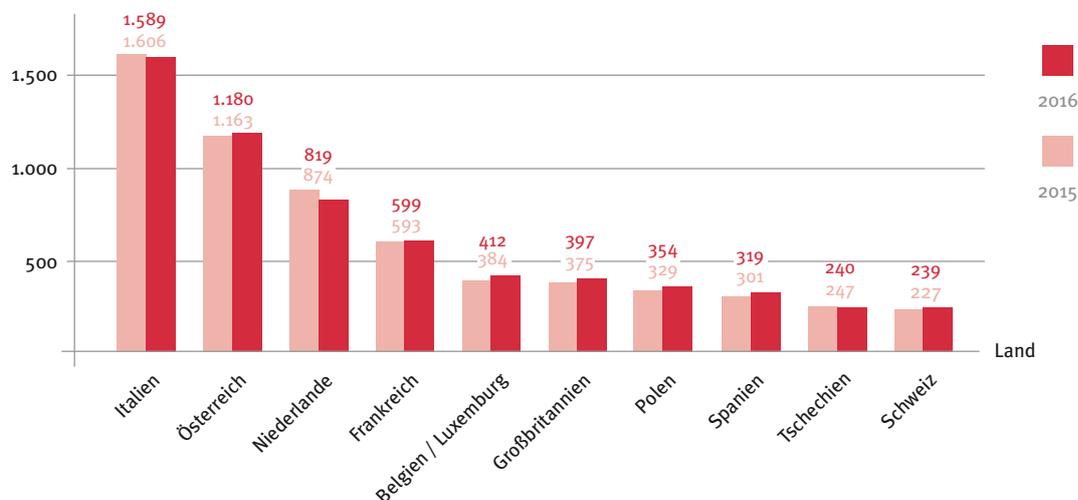
Zuwächse auch beim Export in Drittländer

Die Ausfuhr in die Länder außerhalb der EU erreichte 2016 einen Wert von 1,58 Milliarden Euro, 1,6 Prozent mehr als 2015. Damit

Die zehn wichtigsten Abnehmer

Wohin die bayerischen land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen am meisten verkaufen (vorläufige Zahlen)

Exporte in Millionen Euro



Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft LfL, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

wurden 18 Prozent oder mehr als ein Sechstel der ernährungswirtschaftlichen Exportprodukte außerhalb des EU-Binnenmarkts abgesetzt. Die Schweiz bezog Produkte im Wert von 239 Millionen Euro aus Bayern – daraus errechnet sich gegenüber 2015 eine Erhöhung um 5,1 Prozent. Die Vereinigten Staaten bestellten im vergangenen Jahr ernährungswirtschaftliche Waren im Wert von 179 Millionen Euro aus Bayern und lagen damit um 7,1 Prozent über dem Vorjahresniveau. Der Export nach China war mit 143 Millionen Euro um fünf Prozent niedriger als 2015.

Trotz der seit Anfang August 2014 geltenden Einfuhrbeschränkungen Russlands für ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse aus der EU, der Abwertung des Rubels gegenüber dem Euro und der vergleichsweise hohen Verbraucherpreisinflation erhöhte sich der bayerische Export nach Russland um 2,9 Prozent auf 122 Millionen Euro. Die USA haben wie bereits im Vorjahr China und Russland als Absatzmarkt überholt und sind zum zweitwichtigsten Drittland nach der Schweiz aufgestiegen. Die höchsten absoluten Umsatzzuwächse waren bei der Ausfuhr in die USA, in die Schweiz, nach Mexiko und Südkorea zu verzeichnen. Bei den sehr uneinheitlichen Entwicklungen der einzelnen Länder ragen die hohen relativen Zuwächse der Exporte nach Mexiko (59 Prozent), Bosnien (22 Prozent) und Australien sowie Norwegen (jeweils 20 Prozent) heraus.

Italien erneut wichtigster Handelspartner

Die Agrarimporte Bayerns lagen im vergangenen Jahr mit 9,10 Milliarden Euro um 2,4 Prozent über denen von 2015. Der prozentuale Zuwachs der Einfuhren aus 163 Ländern war damit um 1,6 Prozentpunkte größer als bei den Ausfuhren. Auf dem ersten Rang aller Handelspartner Bayerns steht auch hier Italien. Trotz der anhaltend schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestätigt der stabile Warenaustausch bei Agrarerzeugnissen die langjährigen guten Handelsbeziehungen zwischen Bayern und Italien. 2016 stammten 17,4 Prozent der Agrarimporte Bayerns aus Italien. Aus dem zweitwichtigsten Lieferland Österreich wurden im vergangenen Jahr Lebens- und Genussmittel im Wert von 1,43 Milliarden Euro nach Bayern versandt – ein Plus von 0,2 Prozent. Die Importe aus den Niederlanden überschritten mit 1,22 Milliarden Euro ebenfalls die Milliardengrenze, sanken aber im Vergleich zum Vorjahr um 2,3 Prozent.

Import nach Bayern steigt leicht an

Alle EU-Staaten zusammen lieferten 2016 Produkte im Wert von 7,67 Milliarden Euro nach Bayern. Das war eine Zunahme von 1,8 Prozent und machte 84,3 Prozent der gesamten ernährungswirtschaftlichen Einfuhren aus. Die Euro-Länder hatten daran einen Anteil von mehr als zwei Dritteln. Die Agrareinfuhren Bayerns aus den seit 2004 beigetretenen EU-Ländern belief sich 2016

auf 1,35 Milliarden Euro – wertmäßig ein Anstieg um 8,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Polen war unter diesen Ländern der größte Warenlieferant. Der Importwert von dort stieg um 28,9 Prozent auf 552 Millionen Euro. Aus der Tschechischen Republik kamen Erzeugnisse im Wert von 360 Millionen Euro – minus 3,8 Prozent, der Import aus Ungarn verringerte sich um acht Prozent auf 220 Millionen Euro. Das jüngste Neumitgliedsland Kroatien steigerte die Ausfuhr nach Bayern um 3,5 Prozent auf knapp 38 Millionen Euro.

Die ernährungswirtschaftliche Einfuhr aus den Ländern außerhalb des EU-Binnenmarkts hatte 2016 einen Wert von 1,43 Milliarden Euro und lag damit 5,5 Prozent über dem Vorjahreswert. Der Anteil dieser Länder an den gesamten ernährungswirtschaftlichen Importen Bayerns belief sich auf 15,7 Prozent. Aus der Schweiz, dem zweitgrößten Drittland, kamen dabei 2016 Nahrungsmittel im Wert von 210 Millionen Euro nach Bayern; eine stattliche Erhöhung gegenüber 2015 um 10,2 Prozent. Die Land- und Ernährungswirtschaft der Eidgenossen hat offensichtlich den Aufwertungsschock infolge der Aufgabe des Mindestkurses der Schweizer Zentralbank gegenüber dem Euro im Januar 2015 überwunden.

Autoren: Josef Huber und Herbert Goldhofer, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte, Josef.G.Huber@lfl.bayern.de, Herbert.Goldhofer@lfl.bayern.de



Entschädigungen

WAS UNTERM STRICH BLEIBT, ZÄHLT

Braucht der Staat Grundstücke für öffentliche Baumaßnahmen, ist eine satte Abfindung dafür natürlich schön. Doch die absolute Summe allein bringt nichts, denn das Finanzamt redet dabei ein wichtiges Wort mit.

Die Planung überregionaler Baumaßnahmen, etwa für Straßen, Überlandleitungen, Windräder oder die künftigen Stromtrassen, kann bei vielen Landwirten heftige Probleme auslösen. „Da ist zunächst einmal die Prüfung, ob und mit welchen Erfolgsaussichten sich Betriebsinhaber gegen solche Belastungen wehren können. Sind die Maßnahmen nicht zu stoppen, geht es um die Frage der optimalen Entschädigung“, erklärt Unternehmensberater Andreas Bachmeier, bei Ecovis in Dingolfing.

Dabei ist aber nicht allein die Höhe der Vergütung entscheidend für ein zufriedenstellendes Ergebnis. Man muss auch wissen, welche Steuerbelastungen die möglichen Entschädigungspositionen im Einzelnen nach sich ziehen. Sind sie umsatzsteuerpflichtig, können dem Landwirt 19 Prozent verloren gehen. Weitaus häufiger jedoch sind Einkommensteuerbelastungen, die den Erlös massiv schmälern. Daher infor-



„Bei Entschädigungszahlungen ist es wichtig, auch die steuerlichen Auswirkungen im Blick zu haben, denn der Fiskus will mitverdienen.“

Andreas Bachmeier, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing

mieren wir Sie nachfolgend über die grundlegenden Aspekte der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die sich beispielsweise aus den zurzeit anstehenden Baumaßnahmen von Überlandleitungen ergeben können.

Beginnen wir mit der Einkommensteuer. Als Grundbesitzer muss sich der betroffene Landwirt zunächst fragen, ob die von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke Betriebsvermögen oder Privatvermögen darstellen. Zählen sie zum Betriebsvermögen, ist zu unterscheiden, ob die Baumaßnahmen zu einem endgültigen Entzug von Grundstücksflächen führen oder nur eine Duldung und Nutzungsüberlassung der Flächen nach sich zieht. Auch die Art der Gewinnermittlung spielt für die Berechnung der Steuerbelastung eine entscheidende Rolle.

Werden im Zuge von Straßenbaumaßnahmen Landwirte enteignet oder geben sie gegen Entschädigung Grundstücksflächen her, ist der Erlös dafür genauso zu versteuern, als würde der Landwirt Grundstücke verkaufen. Das bedeutet, dass die durch die Veräußerung aufgedeckten stillen Reserven zu versteuern sind. Diese Steuerlast kann gegebenenfalls durch eine Rücklagenüber-

tragung nach den Paragraphen 6b und 6c des Einkommensteuergesetzes oder in bestimmten Fällen auch über eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gemindert werden.

Kaufpreis oder Zusatzvergütung?

Werden im Zusammenhang mit dem Flächenentzug weitere Entschädigungen, zum Beispiel für Erwerbsverlust oder Anschneidung gezahlt, ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit es sich hierbei noch um Kaufpreisbestandteile oder um Zusatzvergütungen handelt. Alles, was nicht für den eigentlichen Grund und Boden bezahlt wird, muss hier voll versteuert werden. Umsatzsteuerliche Folgen im Bereich des Flächenentzugs ergeben sich nicht, da die Veräußerung von Grundstücken von der Mehrwertsteuer befreit ist. Dies gilt auch für die Ablösung von Aufwuchs und stehenden Ernten, nicht jedoch für vorhandene Betriebsvorrichtungen, die bei regelbesteuerten Landwirten 19 Prozent Mehrwertsteuer auslösen.

Abfindungen sind zu versteuern

Wird eine Entschädigung für dauernde Wertminderungen gezahlt, die beispielsweise durch dauerhafte Einrichtung von Überlandleitungen auf einem Grundstück ausgelöst werden, ist die Entschädigung immer zu versteuern. „Die Steuerzahlung kann nur gemindert werden, wenn ausnahmsweise Teilwertabschreibungen auf die Grundstücke bei bilanzierenden Landwirten geltend gemacht werden können“, erläutert Georg Schöffler, Steuerberater bei Ecovis in Giengen. Werden neben der Wertminderung explizit auch Entschädigungen für die Nutzungsüberlassung wie bei Hochspannungsleitungen bezahlt, lässt sich bei entsprechender Ausformulierung der Verträge eine Verteilung der Summen über den Nutzungszeitraum, bei unbestimmter Zeit oftmals auf 25 Jahre, erreichen. Dies reduziert die Ertragsteuerbelastung erheblich.

Unstrittig ist das bei bilanzierenden Betrieben. Bei Einnahmenüberschussrechnern sind solche Entschädigungen nur dann verteilbar, wenn sie eindeutig für den Gebrauch von Grund und Boden bezahlt werden. Werden aber weitergehende Dienstleistungen vergütet, scheidet eine Verteilmöglichkeit

aus. Decken Entschädigungen Bewirtschaftungsauflagen und -erschwernisse ab, beispielsweise aufgrund von Durchschneidungen und entstehenden Umwegen, ist nach der Finanzrechtsprechung eine Verteilung in allen Fällen ausgeschlossen. Auf der sicheren Seite sind hier nur 13a-Landwirte, deren Entschädigungen mit dem Grundbetrag für die landwirtschaftliche Nutzung abgegolten sind. Das aber auch nur, wenn und soweit die Entschädigungsposition die Kostenseite und nicht die Ertragsseite als Nutzungsvergütung oder für eine Dienstleistung betrifft.

Klärungsbedarf bei Pächtern

Umsatzsteuerlich löst die bloße Entschädigung für die dauernde Wertminderung von Grund und Boden keine Steuerbelastung aus. Sind neben dem Grundstückseigentümer von den Baumaßnahmen auch die Pächter betroffen, werden ihnen bei noch laufenden Pachtverträgen Pachtaufhebungsentschädigungen bezahlt. Nach der Finanzrechtsprechung sind diese vom Pächter sofort zu versteuern und dürfen nicht auf die Restlaufzeit des Pachtvertrags verteilt werden. Umsatzsteuerlich ist deren Behandlung nicht abschließend geklärt, der Fiskus möchte natürlich auch hier Mehrwertsteuer abgreifen. „Daher sollte, wenn möglich, die Mehrwertsteuer zusätzlich eingefordert werden“, rät Schöffler.

Diese Überlegungen stellen nur einen Ausschnitt der Steuerfragen und -probleme dar, die auf einen Betriebsinhaber zukommen, wenn seine Grundstücke für öffentliche Baumaßnahmen genutzt werden sollen. Es ist darum dringend erforderlich, hier bereits im Vorfeld der Gespräche steuerlichen Rat einzuholen. Denn bereits mit der richtigen Auswahl einzelner Entschädigungspositionen kann eine steuerliche Optimierung erfolgen. Darüber hinaus ist es wichtig, die entsprechenden Formulierungen in den Entschädigungsverträgen zu finden. Auch dabei hilft Ihr Steuerberater, er begleitet Sie außerdem als Gesprächspartner bei den Verhandlungen und richtet die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Vergütungsbestandteile und der Erläuterungen im Vertrag für Sie bestmöglich aus. ●



Was wir Ihnen bieten können

- Klärung aller rechtlichen und steuerlichen Fragen, die mit Entschädigungsleistungen verbunden sind, beispielsweise bei von öffentlichen Baumaßnahmen, etwa für Überlandleitungen, betroffenen Grundstücken.
- Berechnung der steuerlichen Konsequenzen verschiedener Abfindungspositionen.
- Rechtliche Unterstützung von Landwirten, die von der Planung öffentlicher Baumaßnahmen betroffen sind.
- Begleitung bei der Verhandlung von Entschädigungsverträgen.



Bio-Imkerei Fähnle

SÜÜÜSS!!

Ohne Bienen keine Ernte – und kein Honig. Imkermeister Claus Uwe Fähnle in Königsbronn-Zang gibt Einblick in seine Arbeit.

Wenn Claus Uwe Fähnle über seine Bienen und die Imkerei spricht, verlässt er gedanklich sehr schnell seinen Wohnort Königsbronn-Zang. „In anderen Ländern schätzen die Obst- und Gemüsebauern die Bestäubungsleistung von Bienen“, sagt der 46-jährige Imkermeister und Diplom-Agrarwirt, „zum Teil bekommen Imker sogar Geld dafür, dass sie ihre Bienenstöcke neben Feldern aufstellen.“ Hierzulande treffe er da nicht immer auf Begeisterung. Doch das beeinflusst seine Liebe für die insgesamt rund 250 Bienenvölker nicht.



Claus Uwe Fähnle ist Imker aus Leidenschaft und Herr über rund 250 fleißige Bienenvölker.

Denn was die etwa zwei Zentimeter großen Insekten leisten, ist enorm: Ein Bienenvolk zählt im Winter etwa 15.000, im Sommer rund 50.000 Bienen. Pro Volk gibt es eine Königin, die für Nachwuchs sorgt und im Akkord pro Tag etwa 2.000 Eier legt. „Von den Arbeiterinnen wird sie mit dem Königinnensaft, dem Gelée Royale, gefüttert“, erläutert Fähnle, „das Hochwertigste, was Bienen herstellen.“ Seine Bienen sorgen für insgesamt 14 verschiedene Honigsorten; die Geschmacksrichtungen reichen von Edelkastanien- über Linden- bis zu Tannenhonig – je nachdem, wo die Bienenstöcke aufgestellt sind und von welchen Blüten die Bienen den Honig holen. In seinem Hofladen verkauft Imker Fähnle alles rund um Honig wie Bienenwachskerzen, Blütenpollen, Propolis oder Bienenkosmetik. „Seit 2009 sind wir zudem Apitherapie-Imkerei. Das vergessene Wissen wird von Fachleuten wieder angewandt und bedeu-

tet Heilen mit Bienenprodukten“, erläutert der Bienen-Fachmann.

Seine Imkerei, in der die ganze Familie mitarbeitet, hat er erst ab 1998 aufgebaut. „Damals haben wir an Weihnachten die ersten Gläser Honig verkauft“, sagt Fähnle. Heute sind es über 10 Tonnen im Jahr, die er im eigenen Geschäft verkauft, über Direktvermarkter und den Lebensmitteleinzelhandel.



„Die Kombination aus Imkerei und Landwirtschaft ist hoch interessant.“

Georg Schöffler, Steuerberater bei Ecovis in Giengen

1992 übernahm er von seinen Eltern den landwirtschaftlichen Betrieb. Auf 40 Hektar baut er Dinkel und Schälhafer an, Pferdeheu auf rund 30 Hektar.

Was sein Unternehmen von anderen unterscheidet? „Wir sind sehr verbraucherorientiert, bieten Führungen an und zeigen die Produktion“, sagt Fähnle. Vereine, Belegschaften und interessierte Privatpersonen sehen sich seinen Betrieb an.

Auch wenn ihn die Bürokratie und die Dokumentationspflichten gelegentlich nerven, seit seinem Ausflug

ins Angestelltendasein zwischen 2000 und 2003 ist dem Imker klar, dass er lieber Unternehmer ist. Einige der weniger angenehmen Seiten der Selbstständigkeit erleichtert ihm sein Steuerberater Georg Schöffler in Giengen, zu dem er 1998 über eine Empfehlung kam. „Er erledigt für mich die laufende Buchhaltung, Umsatzsteuererklärungen, Einkommensteuer und die Lohnbuchhaltung und in diesem Jahr zum ersten Mal auch einen Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid.“ Auch über wichtige aktuelle Themen wie die Kassendokumentationspflicht hat ihn Schöffler informiert.

Für die Zukunft möchte Fähnle noch zusätzliches Eigentum aufbauen. „Aktuell gehören uns nur 15 Hektar“, sagt er. Und wenn es klappt, würde er Wohnhaus und Imkerei an einen neuen Standort verlegen. „Vielleicht haben wir Glück und finden etwas Geeignetes.“



Handwerkerleistungen

VERSCHENKEN SIE KEIN GELD!

Wer die Regeln für die Abrechnung und Bezahlung von Handwerkerleistungen kennt, wird mit guter Steuerersparnis belohnt.

Als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs wissen Sie, wie Sie mit Ihren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Hofes umgehen müssen, um den Betriebsausgabenabzug beim Finanzamt nicht zu gefährden. Betreffen die Ausgaben aber nicht den Hof, sondern beispielsweise das private Wohnhaus, verzichten viele Landwirte leider immer wieder auf mögliche Steuervorteile.

Der Katalog der begünstigten Aufwendungen ist lang und umfasst, um nur einige Beispiele zu nennen, Reparaturen und Instandsetzungen, aber auch Pflegeleistungen und Haushaltshilfen. Geregelt ist das alles in Paragraph 35a des Einkommensteuergesetzes, der je nach Art der bezogenen Leistung unterschiedlich hohe Steuernachlässe kennt. Für geringfügige, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 Prozent, höchstens 510 Euro. Für andere Beschäftigungsverhältnisse oder für haus-

haltsnahe Dienstleistungen verringert sich die Steuer ebenfalls um 20 Prozent der Ausgaben, höchstens aber um 4.000 Euro. Wer einen Schreiner mit einer Fensterreparatur beauftragt, bekommt auch 20 Prozent als Steuerermäßigung, höchstens jedoch 1.200 Euro. Als Ausgaben gelten für das Finanzamt aber nur die Arbeitskosten und nicht das verwendete Material.

Die Steuerermäßigung bekommt aber nur derjenige, der die formalen Vorschriften einhält. Für die Bezahlung von Handwerkerrechnungen bedeutet das:

- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen und
- diese darf nicht bar, sondern nur per Überweisung auf das Konto des Handwerkers bezahlt werden.

Wer eine Haushaltshilfe beschäftigt, muss diese ordnungsgemäß anmelden und versteuern. Für die Sozialversicherung und die Lohnsteuerpauschalierung gibt es das Haushaltsscheckverfahren, mit dessen Hilfe die Arbeitgeberpflichten im privaten Haushalt schnell erfüllt werden können. „Unter dem Strich lassen sich daher die Haushaltsausgaben durch doch erfreuliche Beträge vom Finanzamt kürzen, wenn die Regeln beachtet werden“, sagt Monika Deckwerth, Steuerberaterin bei Ecovis in Leipzig.

Ob und wie der Handwerker letztlich seine Einnahmen versteuert, können Sie nicht wissen. Aber wenn Sie Ihre Steuerermäßigung haben wollen, bestehen Sie auf einer ordnungsgemäßen Rechnung und überweisen ihm den Betrag auf sein Konto. Verschonen Sie kein Geld!

Tipp

Fallen Renovierungsarbeiten an der Altenteilerwohnung an, die der Unternehmer als Sonderausgaben absetzen darf, muss der Altenteiler diese Beträge zunächst als sonstige Einkünfte mit seinen übrigen Austragsleistungen versteuern. Allerdings kann ein Altenteiler, der Steuern darauf zahlt, für diese empfangenen Sachleistungen nach einem Richterspruch aus Niedersachsen die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend machen.



„Denken Sie bei der Planung daran, dass sich das Finanzamt

an Renovierungs- und Sanierungsarbeiten nicht nur am Hof, sondern auch in den eigenen vier Wänden beteiligt.“

Monika Deckwerth, Steuerberaterin bei Ecovis in Leipzig

Worüber wir reden sollten

- Stehen Reparaturarbeiten an Ihrem Wohnhaus an, beraten wir Sie, welche Leistungen Sie steuerlich absetzen können.
- Sie beschäftigen eine Haushaltshilfe? Wir unterstützen Sie bei Ihrer Rolle als Arbeitgeber und prüfen die mögliche Steuerermäßigung.
- Die Liste steuerlich absetzbarer Handwerkerleistungen und haushaltsnaher Dienstleistungen ist lang. Sprechen Sie uns an!



Mehrwertsteuer

VORSTEUERVORTEIL BEI ORGANSCHAFT FUTSCH

*Eine neue Sichtweise der Finanzverwaltung gefährdet Steuervorteile bei der Umsatzsteuer.
Insbesondere landwirtschaftliche Betriebe in der Rechtsform GmbH & Co. KG müssen aufpassen.*

Definition

Organschaft bedeutet: Zwei rechtlich selbstständige Unternehmen werden zu einer Besteuerungseinheit zusammengefasst.

Quelle: Wikipedia

Auch wenn das Wort Organschaft auf Konzerne und schwierige Beteiligungsstrukturen hindeutet, heißt das nicht, dass landwirtschaftliche Betriebe von Änderungen bei diesem Steuerkonstrukt nicht betroffen sein können. Ein Urteil der obersten Finanzrichter aus dem vergangenen Jahr (siehe auch ECOVIS agrar 2/2016, Seite 3) will die Finanzverwaltung nun anwenden. Es bringt neue Regelungen für die umsatzsteuerliche Behandlung von Betrieben mit in Personengesellschaften ausgelagerten Tätigkeiten mit sich. „Konkret geht es um die Feststellung, dass auch Personengesellschaften, insbesondere in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, künftig als Organgesellschaften in den landwirtschaftlichen Betrieb ihres Gesellschafters eingebunden sein können“, erklärt Ines Wollweber, Steuerberaterin bei Ecovis in Niesky, die geänderte Sichtweise der Finanzverwaltung.

Was hat das nun für praktische Auswirkungen? Bei einer Organschaft werden im umsatzsteuerlichen Sinn das Unternehmen des Landwirts und seine Personengesellschaft als Einheit gesehen. Die zwischen

dem Betrieb und der GmbH & Co. KG abgerechneten Leistungen werden als Innenumsätze eingestuft, die unter weiteren Voraussetzungen nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen. Angewendet auf eine häufig anzutreffende Gestaltung bedeutet das: Liefert der Landwirt seine Biomasse mit dem pauschalen Steuersatz von 10,7 Prozent an seine eigene Biogas GmbH & Co. KG, steht der KG bei Vorliegen einer Organschaft kein Vorsteuerabzug mehr zu. Damit entfällt der Pauschalierungsvorteil für alle Lieferungen und Leistungsbeziehungen zwischen dem Hof und der in die Personengesellschaft ausgelagerten Weiterverarbeitung.

Nicht nur wegen dieses Vorteils werden immer wieder Tätigkeiten aus der Landwirtschaft ausgelagert und auf eigenständige Personengesellschaften übertragen. Liegt eine solche Organschaft vor, ist zwar ertragsteuerlich weiterhin von getrennten Unternehmen auszugehen, für die auch eigene Gewinnermittlungen zu erstellen sind. Aber bei der Umsatzsteuer tut man so, als hätte der Landwirt an sich selbst geliefert. Selbst wenn er Rechnungen mit Mehrwertsteuer



„Das neue Umsatzsteuerrecht für Personengesellschaften verheißt für Landwirte nichts Gutes, denn einige steuerliche Vorteile gehen ab 2019 verloren.“

Ines Wollweber, Steuerberaterin bei Ecovis in Niesky

ausstellt, entsteht bei einer Organschaft keine Umsatzsteuerschuld. Gerade diese Gestaltungen, die auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht zur Steueroptimierung erfolgen, werden von den neuen Grundsätzen bedroht.

Aber zur Beruhigung: Es werden nicht alle Personengesellschaften in der Landwirtschaft von diesem Organschaftsproblem getroffen. Bislang war das stets ein Thema, wenn der Landwirt seine ausgelagerte Tätigkeit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, im Regelfall also einer GmbH, betrieb. War der Landwirt an dieser GmbH mehrheitlich beteiligt, deren Geschäftsführer und gab es Leistungsbeziehungen zwischen beiden Unternehmen, lag eine Organschaft mit den dargestellten Innenumsätzen vor. Die Einstufung einer Kapitalgesellschaft als Organgesellschaft war im Umsatzsteuergesetz geregelt. Personengesellschaften sind hingegen laut Gesetzestext ausgenommen.

Ein-Personen-GmbH & Co. KG hauptsächlich betroffen

Unter Anwendung EU-rechtlicher Grundsätze zur Mehrwertsteuer hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch bestimmte Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften zu sehen und umsatzsteuerlich einzustufen sind. Eine Personengesellschaft ist dann eine abhängige Organgesellschaft, wenn an der Personengesellschaft neben dem Landwirt ausschließlich andere Gesellschafter beteiligt sind, die wiederum als Organgesellschaften in den Landwirtschaftsbetrieb eingegliedert sind. Verständlicher formuliert bedeutet es, dass als Hauptanwendungsfall die Ein-Personen-GmbH & Co. KG davon erfasst wird. „An solchen KGs ist der Landwirt zu 100 Prozent als alleiniger Kommanditist

beteiligt, er beherrscht die Komplementär-GmbH und ist über diese der Geschäftsführer der KG“, sagt Ecovis-Steuerberater Armin Fottner in Pfaffenhofen.

Bestehen dann noch Leistungsbeziehungen zwischen beiden Unternehmen, wird künftig die GmbH & Co. KG eine abhängige Organgesellschaft des landwirtschaftlichen Unternehmens sein. Wird also eine Biogasanlage als Ein-Personen-GmbH & Co. KG betrieben, werden in Zukunft die Lieferungen der Biomasse als Innenumsätze eingestuft. Der Vorsteuerabzug von 10,7 Prozent bei der KG entfällt.

Im Umkehrschluss aber sind die Stromerlöse, die die KG erzielt, in umsatzsteuerlicher Hinsicht unmittelbar dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen. Der Strom wird so versteuert, wie wenn die Biogasanlage nicht aus der Landwirtschaft ausgegliedert worden wäre. Die Mehrwertsteuer mit 19 Prozent bleibt. Gleichzeitig hat der Landwirt aber einen anteiligen Vorsteuerabzug im Landwirtschaftsunternehmen aus allen Eingangsleistungen, die mit der Biomasseerzeugung, also beispielsweise dem Maisanbau, im Zusammenhang stehen. „Unterm Strich geht aber der Umsatzsteuervorteil für Personalkosten und die Gewinnspanne letztlich verloren“, fasst Steuerexperte Fottner zusammen.

Mit der Neuregelung und der Einbeziehung von bestimmten Personengesellschaften in die umsatzsteuerliche Organschaft erfolgt ein Quantensprung im Umsatzsteuerrecht. Darum hat die Finanzverwaltung eine Übergangszeit bis 2019 vorgesehen. Dennoch sollte bei entsprechenden Gestaltungen schon jetzt überlegt werden, wie die künftige Beteiligungsstruktur aussehen soll, um die Organschaft zu vermeiden. ●

Worüber wir reden sollten

- Wir klären, ob Sie von der neuen Umsatzsteuerregelung betroffen sind, wenn Sie Ihren Betrieb als Personengesellschaft führen.
- Wir berechnen, welche Auswirkungen eine Organschaft in Ihrem Fall hat.
- Wir prüfen, ob weitere Gesellschafter aus Ihrem Familienkreis in eine mögliche Lösung einzubeziehen sind.



Reine Formsache

Inhaber eines optierenden Betriebs haben den Vorteil des Vorsteuerabzugs. Das heißt aber, sie müssen sich Rechnungen ganz genau anschauen. Verwirft der Beamte – etwa bei einer Betriebsprüfung – den Vorsteuerabzug wegen formaler Mängel der Eingangsrechnung, musste der Landwirt bislang die daraus resultierende Umsatzsteuer nachzahlen. Je nach Zeitspanne zwischen Beanstandung und Prüfung war dies mit sechs Prozent zu verzinsen. Dem hat die Finanzrechtsprechung auch auf EU-Ebene einen Riegel vorgeschoben. Weist eine Rechnung nur geringe formelle Mängel auf, darf das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht rückwirkend versagen. Somit wirkt die Berichtigung der Rechnung auf den ursprünglichen Zeitpunkt des Rechnungseingangs zurück. Berichtigungsfähig ist eine Rechnung dann, wenn sie die Mindestanforderungen „leistender Unternehmer, Leistungsempfänger, Leistungsgegenstand, Entgelt und Steuerbetrag“ ausweist. Andere Mängel, wie etwa eine falsche Rechnungsanschrift oder eine fehlende Steuernummer, sind dagegen unschädlich.



Infos auch digital

Wir halten Sie auch im Netz auf dem Laufenden: Mit unserem Agrarblog www.ecovis.com/agrar und dem monatlichen Newsletter „ECOVIS agrar“, den Sie unter: www.ecovis.com/agrar/newsletter bestellen können.



Hier treffen Sie uns!

Wie immer sind das **Karpfhamer Fest** und die Rottalschau vom 1. bis 5. September 2017 für uns fest eingeplant. Unseren Messestand finden Sie wieder in der Agrarhalle. Diesjähriges Motto: Mit Ecovis ins Ziel STEUERN. Dazu gibt es Darts, Mini-golf und Glücksrad sowie viele Überraschungen. Darüber hinaus können Sie mit unserer Stiftung „Ecovis & friends“ soziale Projekte für Kinder und Jugendliche in der Region unterstützen. Wir freuen uns auf Sie!



Am 6. Oktober 2017 wird der **Gallimarkt**, eines der ältesten Volksfeste Bayerns, in der Hopfenmetropole Mainburg eröffnet. Neben dem Volksfest findet auch die Landmaschinen- und Gewerbeschau mit der Hopfenfachmesse HopFa statt. Ecovis ist am 8. und 9. Oktober am Stand der FBG Aiglsbach wieder als Aussteller dabei.



Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. Etwa 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den mehr als 100 deutschen Büros sowie weltweit in Partnerkanzleien in über 60 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten – darunter mehr als 3.000 aus der Land- und Forstwirtschaft – nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 294

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, grasundsterne GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-agrar@ecovis.com. **Bildnachweis:** Titel: Rawpixel.com, fotolia.com; Seite 2 oben: elyipse, fotolia.com; Seite 3: Jazzzone66, fotolia.com (oben), Wolfilser, fotolia.com (Mitte), Friedberg, fotolia.com (unten); Seite 4: SGR, fotolia.com; Seite 6: Ecovis; Seite 8: Aleks, fotolia.com (oben Mitte), Dionisvera, fotolia.com (oben), Ecovis (Mitte); Seite 9: VIGE.co, fotolia.com; Seite 10: by-studio, fotolia.com (oben links), SZ-Designs, fotolia.com (oben Mitte).

ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.